Synopse zur Änderung der Hauptsatzung

Aktuelle Fassung

§ 3

Zuständigkeit im Einzelnen

- (1) Der Gemeinderat ist insbesondere für die folgenden Entscheidungen zuständig:
- 25. die Beschlussfassung über die Planung und Ausführung von Bauvorhaben (Planungs- und Baubeschluss), wenn die Gesamtherstellungskosten voraussichtlich 300.000 Euro übersteigen,
- 26. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen bei Beträgen über 300.000 Euro (§ 84 und § 86 Abs. 5 GemO),
- 34. a.) der Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert über 250.000 Euro,
 - b.) die Ausübung von Vorkaufsrechten nach § 25 Landeswaldgesetz und § 29 Wassergesetz bei Beiträgen über 250.000 Euro im Einzelfall,
 - c.) die Ausübung von Vorkaufsrechten nach den §§24 und 25 des Baugesetzbuchs bei einem Wert von über 250.000 Euro im Einzelfall,

Neue Fassung

§ 3

Zuständigkeit im Einzelnen

- (1) Der Gemeinderat ist insbesondere für die folgenden Entscheidungen zuständig:
- 25. die Beschlussfassung über die Planung und Ausführung von Neu-, Erweiterungs- und Umbauvorhaben (Planungs- und Baubeschluss), wenn die Gesamtherstellungskosten voraussichtlich 500.000 Euro übersteigen,
- 26. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen sowie Verpflichtungs- ermächtigungen bei Beträgen über 300.000 Euro (§ 84 und § 86 Abs. 5 GemO),
- 34. a.) der Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert über 500.000 Euro,
 - b.) die Ausübung von Vorkaufsrechten nach § 25 Landeswaldgesetz und § 29 Wassergesetz bei Beiträgen über 500.000 Euro im Einzelfall,
 - c.) die Ausübung von Vorkaufsrechten nach den §§24 und 25 des Baugesetzbuchs bei einem Wert von über **500.000 Euro** im Einzelfall,

§ 6

Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (3) Den beschließenden Ausschüssen obliegen in ihrem Geschäftskreis (§§ 7 bis 10) insbesondere:
- die Beschlussfassung über Auslandsdienstreisen von mehr als drei Tagen, bei Reisen in das EU-Ausland von mehr als fünf Tagen, von einzelnen Mitgliedern des Gemeinderats und von städtischen Beschäftigten,
- a.) im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO)

§ 6

Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (3) Den beschließenden Ausschüssen obliegen in ihrem Geschäftskreis (§§ 7 bis 10) insbesondere:
- die Beschlussfassung über
 Auslandsdienstreisen von mehr als drei
 Tagen, bei Reisen in das EU-Ausland, die
 Schweiz oder das Vereinigte Königreich von
 mehr als fünf Tagen, von einzelnen
 Mitgliedern des Gemeinderats,
- a.) im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO)

arbeits- und dienstrechtliche Entscheidungen (Einstellung/Anstellung, Entlassung, Beförderung, Höhergruppierung und die Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung bei Beamtinnen und Beamten)

- III. bei der bzw. dem Beauftragten für Bürgerbeteiligung und bürgerschaftliches Engagement, der bzw. die Familienbeauftragte und bei der bzw. dem Beauftragten für Wohnraum und barrierefreies Bauen,
- die Beschlussfassung über die Planung und Ausführung von Bauvorhaben (Planungsund Baubeschluss), wenn die Gesamtherstellungskosten voraussichtlich zwischen 150.000 Euro und 300.000 Euro liegen,
- die Feststellung der Schlussabrechnung für Bauwerke (Abrechnungsbeschluss) bei Gesamtherstellungskosten von mehr als 150.000 Euro,
- die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen bei Beträgen zwischen 70.000 Euro und 300.000 Euro im Einzelfall (§ 84 und § 86 Abs. 5 GemO),
- a.) die Vergabe von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen mit Ausnahme der laufend benötigten Betriebs-, Verbrauchsund anderen Stoffe, soweit die Kosten jeweils mehr als 500.000 Euro im Einzelfall betragen,
 - b.) der Aufhebung einer Ausschreibung von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen mit Ausnahme einer Ausschreibung für laufend benötigte Betriebs-, Verbrauchsund anderen Stoffe, soweit die Kosten jeweils mehr als 150.000 Euro im Einzelfall betragen,
- a.) der Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert zwischen 50.000 Euro und 250.000 Euro,

- arbeits- und dienstrechtliche Entscheidungen (Einstellung/Anstellung, Entlassung, Beförderung, Höhergruppierung und die Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung bei Beamtinnen und Beamten)
- III. bei der bzw. dem Familienbeauftragte und bei der bzw. dem Beauftragten für Wohnraum und barrierefreies Bauen,
- die Beschlussfassung über die Planung und Ausführung von Neu-, Erweiterungs- und Umbauvorhaben (Planungs- und Baubeschluss), wenn die Gesamtherstellungskosten voraussichtlich zwischen 200.000 Euro und 500.000 Euro liegen,
- 4a. die Beschlussfassung über die Sanierung von Gebäuden, wenn die Kosten voraussichtlich über 500.000 Euro liegen,
- 5. die Feststellung der Schlussabrechnung für Bauwerke (Abrechnungsbeschluss) bei Gesamtherstellungskosten von mehr als 500.000 Euro, wenn die Kosten um mehr als 20% gegenüber dem Baubeschluss einschließlich vom Gemeinderat oder einer seiner Ausschüsse beschlossener Nachfinanzierungen gestiegen sind,
- die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen sowie Verpflichtungsermächtigungen bei Beträgen zwischen 70.000 Euro und 300.000 Euro im Einzelfall (§ 84 und § 86 Abs. 5 GemO),
- a.) die Vergabe von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen mit Ausnahme der laufend benötigten Betriebs-, Verbrauchsund anderen Stoffe, soweit die Kosten jeweils mehr als **750.000 Euro** im Einzelfall betragen,
 - b.) der Aufhebung einer Ausschreibung von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen soweit nicht die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister nach § 16 Abs. 1 Nr. 9a zuständig ist,
- a.) der Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert zwischen 75.000 Euro und 500.000 Euro,

b.) die Ausübung von Vorkaufsrechten nach § 25 Landeswaldgesetz und § 29 Wassergesetz bei Beträgen zwischen 50.000 Euro und 250.000 Euro im Einzelfall, c.) die Ausübung von Vorkaufsrechten nach den §§ 24 und 25 des Baugesetzbuchs bei Beträgen zwischen 50.000 Euro und 250.000 Euro im Einzelfall.

b.) die Ausübung von Vorkaufsrechten nach § 25 Landeswaldgesetz und § 29 Wassergesetz bei Beträgen zwischen **75.000** Euro und **500.000** Euro im Einzelfall, c.) die Ausübung von Vorkaufsrechten nach den §§ 24 und 25 des Baugesetzbuchs bei Beträgen zwischen **75.000** Euro und **500.000** Euro im Einzelfall,

§ 12

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats

- (1) Der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 7. a.) die Planung und Ausführung von Bauvorhaben (anstelle Planungs- und Baubeschluss), soweit nicht der Gemeinderat nach § 3 Abs. 1 Nr. 25, der beschließende Ausschuss nach § 6 Abs. 3 Nr. 4 oder der Ortschaftsrat nach § 16 Abs. 3 Nr. 5 zuständig ist,
 - b.) der Abschluss oder die Änderung von städtebaulichen Verträgen (§ 11 BauGB), wenn ein Beschluss des Gemeinderats über die Eckpunkte vorliegt,
- 8. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und von Verpflichtungsermächtigungen bis 70.000 Euro im Einzelfall sowie im Rahmen der Deckungsreserve ohne betragliche Begrenzung (§ 84 und § 86 Abs. 5 GemO),
- die Vergabe von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen soweit nicht der beschließende Ausschuss nach § 6 Abs. 3 Nr. 7 oder der Ortschaftsrat nach § 16 Abs. 3 Nr. 8 zuständig ist,

§ 12

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats

- (1) Der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- a.) die Planung und Ausführung von Neu-, Erweiterungs- und Umbauvorhaben (anstelle Planungs- und Baubeschluss), soweit nicht der Gemeinderat nach § 3 Abs. 1 Nr. 25, der beschließende Ausschuss nach § 6 Abs. 3 Nr. 4 oder der Ortschaftsrat nach § 16 Abs. 3 Nr. 5 zuständig ist, b.) die Planung und Ausführung von Sanierungsvorhaben von Gebäuden bis 500.000 Euro im Einzelfall im Rahmen der im Haushalt für die laufende Gebäudeunterhaltung zur Verfügung

gestellten Mittel,

- c.) der Abschluss, die Änderung oder Ergänzung von städtebaulichen Verträgen (§ 11 BauGB), wenn ein Beschluss des Gemeinderats über die wesentlichen Eckpunkte vorliegt,
- die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen und von Verpflichtungsermächtigungen bis 70.000 Euro im Einzelfall sowie im Rahmen der Deckungsreserve ohne betragliche Begrenzung (§ 84 und § 86 Abs. 5 GemO),
- die Vergabe von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen soweit nicht der beschließende Ausschuss nach § 6 Abs. 3 Nr. 7 zuständig ist,
- 9a. die Aufhebung einer Ausschreibung von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen mit Ausnahme einer Ausschreibung für laufend benötigte Betriebs-, Verbrauchsund anderen Stoffe, soweit

 a) keine Angebote eingegangen sind oder alle Angebote aus formalen oder fachlichen Gründen ausgeschlossen wurden und somit kein gültiges Angebot vorliegt,

- 10. die Vergabe für die Belieferung mit Mittagessen der städtischen Kindertageseinrichtungen und Schulen abweichend zu §§ 6 Abs. 3 Nr. 7 und 16 Abs. 3 Nr. 8 auch bei Kosten von mehr als 150.000 Euro, wenn ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderats zu den Ausschreibungskonditionen vorliegt,
- 23. die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der "Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuschüssen für Investitionsmaßnahmen und die Beschaffung von Betriebsausstattungen bei freigemeinnützigen Trägern von Kindertageseinrichtungen" abweichend zu § 12 Abs. 1 Nr. 22 bis zu 50.000 Euro,

- b) das günstigste Angebot um mehr als 20% über dem bepreisten Leistungsverzeichnis liegt, c) eine Änderung der Vergabeunterlagen und damit eine Neuausschreibung erforderlich ist,
- 10. die Vergabe für die Belieferung mit Mittagessen der städtischen Kindertageseinrichtungen und Schulen abweichend zu § 6 Abs. 3 Nr. 7, wenn ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderats zu den Ausschreibungskonditionen vorliegt,

§ 15

Ortschaftsräte

(2) Der Ortschaftsrat besteht in den unter § 14
Abs. 1 Nr. 2 bis 8 aufgeführten Ortschaften
jeweils aus elf Mitgliedern
(Ortschaftsrätinnen bzw. Ortschaftsräten),
im Stadtteil Bebenhausen aus sieben
Mitgliedern (Ortschaftsrätinnen bzw.
Ortschaftsräten), jeweils einschließlich der
Ortsvorsteherin bzw. des Ortsvorstehers.

§ 15

Ortschaftsräte

(2) Der Ortschaftsrat besteht in den unter § 14 Abs. 1 Nr. 2 bis 8 aufgeführten Ortschaften jeweils aus elf Mitgliedern (Ortschaftsrätinnen bzw. Ortschaftsräten), im Stadtteil Bebenhausen aus sieben Mitgliedern (Ortschaftsrätinnen bzw. Ortschaftsräten).

§ 16

Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (2) Wichtige Angelegenheiten im Sinn des Absatzes 1 sind insbesondere:
- der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen,
- 2. die Festsetzung von Abgaben und Tarifen,

§ 16

Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (2) Wichtige Angelegenheiten im Sinn des Absatzes 1 sind insbesondere:
- der Erlass, die wesentliche Änderung und die Aufhebung des Ortsrecht, soweit dies für den Stadtteil von besonderer Bedeutung ist,
- die Festsetzung von Abgaben und Tarifen, soweit dies für den Stadtteil von besonderer Bedeutung ist,
- (3) Dem Ortschaftsrat werden im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister die

nachfolgenden Aufgaben, soweit sie den Stadtteil betreffen und es sich nicht um vorlage- oder genehmigungspflichtige Beschlüsse handelt, zur selbstständigen Entscheidung anstelle des Gemeinderats, seiner beschließenden Ausschüsse oder der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters übertragen:

- der Erwerb, die Veräußerung, die dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten bei Werten zwischen 20.000 Euro und 500.000 Euro aus Mitteln des Teilhaushalts 7,
- die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen sowie Verpflichtungsermächtigungen zwischen 20.000 Euro und 100.000,
- 3. die Übernahme von Ausfallgarantien für Veranstaltungen im Stadtteil bei Beträgen zwischen 5.000 Euro und 20.000 Euro,
- 4. die Gewährung von Freiwilligkeitsleistungen bei Beträgen zwischen 10.000 Euro und 25.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht im Haushaltsplan besonders ausgewiesen.
- (4) Das Einvernehmen soll durch die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher vor der jeweiligen Sitzung eingeholt werden. Dabei gilt das Einvernehmen als erteilt, wenn die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister die entsprechende Beschlussvorlage frei gegeben hat.
 (5) Erteilt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister das Einvernehmen nicht, entscheidet entsprechend der Wertgrenzen der zuständige beschließende Ausschuss (§ 6) oder die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister (§ 12).
- (6) Dem Ortschaftsrat werden die nachfolgenden Aufgaben, soweit sie den Stadtteil betreffen und es sich nicht um vorlageoder genehmigungspflichtige Beschlüsse handelt, zur selbstständigen Entscheidung anstelle des Gemeinderats, seiner beschließenden Ausschüsse oder der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters übertragen:
- die Beschlussfassung über Auslandsdienstreisen des Ortschaftsrats
- (3) Dem Ortschaftsrat werden die nachfolgenden Aufgaben, soweit sie den Stadtteil betreffen und es sich nicht um vorlageoder genehmigungspflichtige Beschlüsse handelt, zur selbstständigen Entscheidung anstelle des Gemeinderats, seiner beschließenden Ausschüsse oder der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters übertragen:
- die Beschlussfassung über
 Auslandsdienstreisen mit einer Dauer von

- mehr als drei Tagen von einzelnen Mitgliedern des Ortschaftsrats und Beschäftigten der Verwaltungsstelle in die Partnergemeinde,
- die Benennung von abgesonderten Teilen der Stadt (Wohnplätzen), von Straßen, Plätzen und Einrichtungen,
- die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Ortschaftsrat und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern des Ortschaftsrats vor Ablauf der Amtszeit (§§ 29 und 31 i.V. mit § 72 GemO),
- die Entscheidung über den Ausschluss von Ortschaftsrätinnen oder Ortschaftsräten für mehrere Sitzungen bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten (§ 36 Abs. 3 i.V.m. § 72 GemO),
- die Beschlussfassung über die Planung und Ausführung von Bauvorhaben (Planungsund Baubeschluss), wenn die Gesamtherstellungskosten voraussichtlich zwischen 150.000 Euro und 300.000 Euro liegen,
- die Feststellung der Schlussabrechnung für Bauwerke (Abrechnungsbeschluss) bei Gesamtherstellungskosten von mehr als 150.000 Euro.
- 7. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen zwischen 20.000 Euro und 100.000 Euro im Einzelfall im Rahmen der ausgewiesenen Deckungsreserve (§ 84 und § 86 Abs. 5 GemO),
- 8. die Vergabe von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen mit Ausnahme der laufend benötigten Betriebs-, Verbrauchsund anderen Stoffen, soweit die Ausgaben jeweils mehr als 500.000 Euro im Einzelfall betragen, und soweit nicht vom Ortschaftsrat beschlossen wurde, die Vergabe im Einzelfall an einen Ausschuss des Gemeinderats zu überweisen,
- 9. die Übernahme von Ausfallgarantien für Veranstaltungen im Stadtteil bei Beträgen zwischen 5.000 Euro und 20.000 Euro im Rahmen der ausgewiesenen Deckungsreserve, soweit im Haushaltsplan keine Mittel ausgewiesen sind,

- oder von einzelnen Mitgliedern des Ortschaftsrats mit einer Dauer von mehr als drei Tagen, bei Reisen in das EU-Ausland, die Schweiz oder das Vereinigte Königreich von mehr als fünf Tagen,
- die Benennung von abgesonderten Teilen der Stadt (Wohnplätzen), von Straßen, Plätzen und Einrichtungen,
- die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Ortschaftsrat und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern des Ortschaftsrats vor Ablauf der Amtszeit (§§ 29 und 31 i.V. mit § 72 GemO),
- die Entscheidung über den Ausschluss von Ortschaftsrätinnen oder Ortschaftsräten für mehrere Sitzungen bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten (§ 36 Abs. 3 i.V.m. § 72 GemO),
- die Beschlussfassung über die Planung und Ausführung von Neu-, Erweiterungs- und Umbauvorhaben (Planungs- und Baubeschluss), wenn die Gesamtherstellungskosten voraussichtlich zwischen 200.000 Euro und 500.000 Euro liegen,

- die Stundung von Forderungen auf mehr als
 4 Monate bei Beträgen über 50.000 Euro im Einzelfall.
- 11. die Niederschlagung von Forderungen bei Beträgen zwischen 25.000 Euro und 50.000 Euro im Einzelfall,
- 12. der Erlass von Forderungen bei Beträgen zwischen 5.000 Euro und 25.000 Euro im Einzelfall
- 13. die Verfügung über bewegliches Vermögen bei Werten zwischen 15.000 Euro und 30.000 Euro,
- 14. a) der Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten bei Werten zwischen 50.000 Euro und 250.000 Euro, b) die Ausübung von Vorkaufsrechten nach § 25 Landeswaldgesetz und § 29 Wassergesetz bei Beträgen zwischen 50.000 Euro und 250.000 Euro im Einzelfall, c) die Ausübung von Vorkaufsrechten nach den §§ 24 und 25 des Baugesetzbuchs bei Beträgen zwischen 50.000 Euro und
- 15. die Gewährung von Freiwilligkeitsleistungen bei Beträgen zwischen 10.000 Euro und 25.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht im Haushaltsplan besonders ausgewiesen,

250.000 Euro im Einzelfall.

- 16. die Beschlussfassung über die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens mit einem Streitwert zwischen 25.000 Euro und 75.000 Euro und über den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt zwischen 25.000 Euro und 75.000 Euro liegt,
- die Auswahl unter den Pachtbewerbern bei der Verpachtung der unselbständigen Jagdbezirke (Jagdbogen),
- 18. die Verpachtung der Schafweide,
- 19. die Entscheidung über die Verpachtung von Fischereirechten,
- 20. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung der örtlichen Verwaltungsgebäude,
- 21. die Unterhaltung und Ausgestaltung von Friedhöfen,

- die Verfügung über bewegliches Vermögen bei Werten zwischen 15.000 Euro und 30.000 Euro,
- 7. der Erwerb von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten über 5.000 Euro aus den der jeweiligen Ortschaft zur Verfügung stehenden Mitteln der Produktgruppe 11.14,

8. die Auslobung einer Mehrfachbeauftragung für einen städtebaulichen Entwurf,

- die Auswahl unter den Pachtbewerbern bei der Verpachtung der unselbständigen Jagdbezirke (Jagdbogen),
- 10. die Verpachtung der Schafweide,
- **11.** die Entscheidung über die Verpachtung von Fischereirechten,
- **12.** die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung der örtlichen Verwaltungsgebäude,
- **13.** die Unterhaltung und Ausgestaltung von Friedhöfen.

§ 21

Wertgrenzen

Soweit sich die in dieser Satzung enthaltenen Zuständigkeiten nach Wertgrenzen bestimmen, beziehen sich diese auf einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines einheitlichen wirtschaftlichen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist unzulässig. Die Werte gelten mit Umsatzsteuer.

§ 21

Wertgrenzen

Soweit sich die in dieser Satzung enthaltenen Zuständigkeiten nach Wertgrenzen bestimmen, beziehen sich diese auf einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines einheitlichen wirtschaftlichen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist unzulässig. Die Werte gelten ohne Umsatzsteuer.